

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.1995

Geschäftszahl

94/08/0107

Rechtssatz

Der erforderliche innere Zusammenhang von Leistungen Dritter mit dem Beschäftigungsverhältnis und das hierfür zwar nötige, aber keiner Quantifizierung bedürftige Teilmoment des "Leistungsinteresses" des Dienstgebers kann durch verschiedene Umstände angezeigt werden (Hinweis E 17.9.1991, 90/08/0004 und E 22.3.1994, 93/08/0149). Für das Vorliegen des geforderten inneren Zusammenhangs wird es im allgemeinen auch genügen, wenn ein Dienstgeber der Vermittlungstätigkeit und Abschlußstätigkeit seiner Dienstnehmer im Rahmen seines Betriebes zustimmt und hierfür seine Einrichtungen sowie die Dienstzeit der betreffenden Dienstnehmer zur Verfügung stellt. Ist aber solcherart der innere Zusammenhang der bezüglichen Tätigkeiten der Dienstnehmer, für die ihnen von Dritten Geldbezüge und Sachbezüge zufließen, mit dem Beschäftigungsverhältnis zu bejahen, ist es ohne Bedeutung, ob die entsprechenden Leistungen der Dienstnehmer nur während der Dienstzeit oder auch darüber hinaus erbracht werden.